

**Antwort**  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Kastner, Marion Caspers-Merk, Klaus Lennartz, Hermann Bachmaier, Friedhelm Beucher, Lieselott Blunck, Ursula Burchardt, Klaus Daubertshäuser, Dr. Marliese Dobberthien, Eike Ebert, Ludwig Eich, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Brigitte Lange, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Jan Oostergetelo, Manfred Reimann, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Dietmar Schütz, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Hildegard Wester, Dieter Wiefelspütz, Hanna Wolf  
— Drucksache 12/349 —

**Europäischer Gerichtshof fordert vollständige Umsetzung der EG-Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor gefährlichen Stoffen in deutsches Recht**

Das Grundwasser in der Bundesrepublik Deutschland ist durch hohe Industriedichte, Intensivierung der Landwirtschaft, Luftschadstoffe, Altlasten und undichte Kanalisation vielerorts mit gefährlichen Stoffen belastet. (Siehe „Umweltbericht 1990“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Februar 1991 (AZ C-131/88) festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland die EG-Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68 EWG vom 17. Dezember 1979) nicht in erforderlichem Maße in deutsches Recht umgesetzt hat.

Insbesondere wird in der Urteilsbegründung auf das fehlende allgemeine Verbot jeglicher direkter Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe der Liste I (organische Halogenverbindungen, Phosphor-, Zinn-, Quecksilber- und Cadmiumverbindungen sowie Mineralöle, Kohlenwasserstoffe und Cyanide) und auf fehlende Regelungen zur Vermeidung von indirekten Ableitungen aus der Lagerung und Beseitigung gefährlicher Stoffe ins Grundwasser hingewiesen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, das Wasserhaushaltsgesetz, das Abfallgesetz und andere relevante Gesetze und Verordnungen zu überprüfen und unverzüglich die strengen Regelungen der EG-Richtlinie zum Schutz des Grundwassers in deutsches Recht zu übertragen. Gefährliche Stoffe dürfen nicht ins Grundwasser gelangen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. April 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Warum wurde die EG-Grundwasserrichtlinie (80/68 EWG vom 17. Dezember 1979) bisher nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Februar 1991 angesichts der vielfach festgestellten Verschmutzung des Grundwassers mit gefährlichen Stoffen?

In Abstimmung mit den Ländern hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, insbesondere durch die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze i. V. m. den von den Ländern erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie durch abfallrechtliche Regelungen sei die Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt. Die Bundesregierung stellt sich aber selbstverständlich der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und wird daher unter Berücksichtigung des Urteils in Zusammenarbeit mit den Ländern die notwendigen Schritte zur Schaffung eines rechtsformal einwandfreien Rahmens einleiten.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof allein die Form der Umsetzung der Grundwasserrichtlinie in das nationale Recht betraf. Nicht dagegen ging es um angebliche Defizite im materiell-rechtlichen Schutz des Grundwassers in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Welche Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und anderer Gesetze müssen geändert bzw. verschärft werden, um die strengen Verbotsregelungen der EG-Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe in deutsches Recht umzusetzen, und bis wann beabsichtigt die Bundesregierung entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen?

Die in der Antwort auf Frage 1 angesprochenen erforderlichen Maßnahmen werden derzeit geprüft.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß bereits das geltende deutsche Wasserrecht einen mindestens ebenso strengen Schutz des Grundwassers vorschreibt wie die EG-Grundwasserrichtlinie.

3. Für welche gefährlichen Stoffe muß entsprechend der EG-Richtlinie jegliche direkte Ableitung verboten werden, um eine weitere Verschmutzung des Grundwassers wirksam zu verhindern, bzw. welche weiteren Maßnahmen müssen hierfür zusätzlich ergriffen werden?

Nach § 34 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur dann erteilt werden, wenn eine „schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen“ ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund dieser strengen Vorschrift keine direkte Einleitung von gefährlichen Stoffen im Sinne der Grundwasserrichtlinie zugelassen. Welche Stoffe im einzelnen betroffen sind, ergibt sich aus der Liste I der Richtlinie 80/68/EWG.

4. Mit welchen gesetzlichen Regelungen will die Bundesregierung sicherstellen, daß nach vorgeschriebener Prüfung entsprechend der EG-Richtlinie die Beseitigung und Lagerung gefährlicher Stoffe, die zu einer indirekten Einleitung ins Grundwasser führen, entweder verboten oder durch technische Vorsichtsmaßnahmen eine indirekte Ableitung wirksam verhindert wird?

Bereits das geltende deutsche Wasser- und Abfallrecht stellt die Erfüllung dieser Anforderungen zumindest materiell sicher. Welche gesetzlichen Regelungen darüber hinaus zur formal ordnungsgemäßen Umsetzung geschaffen werden müssen, wird z. Z. noch geprüft (siehe auch Antwort auf Frage 2).

5. Welche anderen Umweltverfahren der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland sind noch vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig, und wie ist z. Z. der jeweilige Verfahrensstand?

Z. Z. sind auf dem Gebiet des Umweltschutzes vier von der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Klagen vor dem EuGH anhängig.

- a) Richtlinie 89/779/EWG über Qualitätsnormen für SO<sub>2</sub> und Schwebstaub in der Luft

Die Kommission beanstandet, daß die in der Richtlinie geregelten Qualitätsnormen zwar in der TA Luft festgelegt sind, aber nicht für das gesamte Hoheitsgebiet verbindlich gelten und damit nicht ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgesetzt worden seien. Die Bundesregierung hat die Beanstandungen zurückgewiesen. Sie ist der Auffassung, daß die Richtlinie durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der TA Luft bereits vollständig und flächendeckend in innerstaatliches Recht umgesetzt ist. Die mündliche Verhandlung hat am 6. Dezember 1990 stattgefunden. Das Urteil des EuGH ist im Mai 1991 zu erwarten.

- b) Richtlinie 82/884/EWG über Qualitätsnormen für Blei in der Luft

Die Ausführungen zu a) gelten entsprechend.

- c) Richtlinien 75/440/EWG, 79/869/EWG über Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung sowie Meßmethoden, Probenahmen

Die Kommission hat die fehlende Einteilung der Gewässer in Qualitätsgruppen, die mangelnde Verpflichtung zur Aufstellung von Sanierungsplänen sowie mangelnde Datenübermittlung beanstandet. Die Bundesregierung hat die Beanstandungen überwiegend zurückgewiesen, die Länder im übrigen jedoch gebeten, noch ausstehende Umsetzungsmaßnahmen nachzuholen. Dies ist teilweise geschehen. Die mündliche Verhandlung hat am 19. März 1991 stattgefunden. Mit einer Urteilsverkündung ist voraussichtlich im Herbst d. J. zu rechnen.

d) Richtlinie 80/778/EWG über Qualitätsanforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch

Gegenstand der Beanstandung ist die nach Ansicht der EG-Kommission unzulängliche Umsetzung der Richtlinie durch die Trinkwasserverordnung. Die Bundesregierung hält diesen Vorwurf für nicht gerechtfertigt. Z. Z. befindet sich der Rechtsstreit im schriftlichen Verfahren.